

Kabinettsbeschluss zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechtes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes

ERBSCHAFTSTEUER-REFORM AUF DEM WEG

09.07.2015

Das Bundeskabinett hat am 8. Juli 2015 den Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes beschlossen. Dem Einsatz der CSU-Landesgruppe ist es zu verdanken, dass gegen den massiven Widerstand der SPD gegenüber den ursprünglich vorgelegten Eckpunkten des Bundesministeriums der Finanzen und auch gegenüber dem Referentenentwurf bereits einige wichtige Verbesserungen insbesondere für Familienunternehmen und kleine Handwerksbetriebe erreicht werden konnten. Diese Verbesserungen sind wichtig, damit durch die Erbschaftsteuer nicht der Bestand von Unternehmen und der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze gefährdet wird.

Unsere Familienunternehmen und eigentümergeführten Betriebe sind eine tragende Säule der mittelständisch geprägten deutschen Wirtschaft und Arbeitgeber für mehr als 50 Prozent der Beschäftigten in Deutschland. Es ist niemandem gedient, wenn wegen der Erbschaftsteuer ein Unternehmen zerschlagen werden muss und Arbeitsplätze verloren gehen. Die CSU-Landesgruppe tritt deshalb dafür ein, bei der Neuregelung der Erbschaftsteuer die Verschonungsregelungen so weit wie verfassungsrechtlich zulässig zu erhalten und alle dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zuerkannten Spielräume bei der erforderlichen zielgenaueren Ausgestaltung der Verschonungsregelungen auszuschöpfen. Nur so wird es auch weiter generationenübergreifendes Wirtschaften mit hoher sozialer Verantwortung geben.

Diese Sichtweise teilen die CSU-Minister im Bundeskabinett, wie aus einer Protokollerklärung deutlich wird, die sie zum Kabinettsbeschluss abgegeben haben. Demgegenüber steht die ebenfalls in einer Protokollerklärung zum Kabinettsbeschluss dokumentierte Haltung der SPD, die aus Furcht vor Schmälerungen und Einschränkungen der Bemessungsgrundlage und damit des Steueraufkommens eine möglichst enge Auslegung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes fordert.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

- ◆ **Verschonungswürdiges Vermögen:** Das bisherige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht eine Verschonung vor, wenn das Betriebsvermögen einen Verwaltungsvermögenanteil von bis zu 50 Prozent erreicht. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht als unverhältnismäßig eingestuft. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig nur das sogenannte begünstigte Vermögen verschont werden kann. Begünstigt ist solches Vermögen, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.
- ◆ **Verschonungsregeln:** Wie bisher auch, wird das begünstigte Unternehmensvermögen zu 85 Prozent von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn der Erbe oder Beschenkte den Betrieb mindestens fünf Jahre fortführt (Behaltensfrist) und nachweist, dass die Lohnsumme innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Lohnsummenregelung). Wird der Betrieb für sieben Jahre fortgeführt und unterschreitet die Lohnsumme innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb nicht insgesamt 700 Prozent der Ausgangslohnsumme wird eine Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu 100 Prozent gewährt.
- ◆ **Große Unternehmensvermögen:** Das Bundesverfassungsgericht hat beanstandet, dass im bisherigen Recht auch große Unternehmensvermögen erbschaftsteuerfrei übertragen werden dürfen, ohne dass geprüft wird, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf. Beim Erwerb großer Unternehmensvermögen mit einem begünstigten Vermögen von über 26 Millionen Euro (Prüfchwelle) sieht der Gesetzentwurf daher ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung oder einem besonderen Verschonungsabschlag vor. Liegen bestimmte für Familienunternehmen typische gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen vor (z.B. Ausschüttungsbeschränkungen oder Beschränkungen der Verfügung über die Unternehmensanteile), wird die Prüfschwelle auf 52 Millionen Euro angehoben.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung muss der Erwerber nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld aus sonstigem nichtbetrieblichem bereits vorhandenen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen nicht begünstigtem Vermögen zu begleichen. Er muss dafür bis zur Hälfte dieses Vermögens einsetzen. Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer betragsmäßig zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen.

Anstelle einer Verschonungsbedarfsprüfung kann sich der Erwerber alternativ für ein Verschonungsabschmelzmodell entscheiden. Hier erfolgt eine Teilverschonung, die mit zunehmendem Vermögen schrittweise verringert wird. Ausgehend vom regulären Verschonungsabschlag von 85 Prozent (bei einer Haltefrist von fünf Jahren) bei bis zu 26 Millionen Euro bzw. von 100 Prozent (bei einer Haltefrist von sieben Jahren) sinkt die Verschonung schrittweise für jede zusätzlichen 1,5 Millionen Euro, die der Erwerb über der jeweiligen Prüfschwelle liegt, um jeweils 1 Prozent bis zu einem Wert begünstigten Vermögens von 116 Millionen Euro. Liegen bestimmte, für Familienunternehmen typische gesellschaftsvertragliche oder satzungsmäßige Beschränkungen vor, beginnt die Abschmelzung des Verschonungsabschlags bei 52 Millionen Euro und endet bei 142 Millionen Euro. Ab 116 Millionen Euro bzw. 142 Millionen Euro gilt ein einheitlicher Verschonungsabschlag von 20 Prozent (bei einer Haltefrist von fünf Jahren) bzw. von 35 Prozent (bei einer Haltefrist von sieben Jahren).

- ◆ **Kleine Unternehmen:** Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten waren bisher von der Lohnsummenregelung unabhängig von ihrer Größe gänzlich ausgenommen. Diese Grenze ist vom Bundesverfassungsgericht verworfen worden. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, Betriebe mit bis zu drei Beschäftigten gänzlich von der Lohnsummenregelung auszunehmen (Bagatellgrenze).

Dabei werden Beschäftigte in Mutterschutz und Elternzeit, Langzeitkranke und Auszubildende nicht mitgezählt. Bei Unternehmen mit vier bis zehn Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 250 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 500 Prozent nicht unterschreiten. Bei Unternehmen mit elf bis 15 Beschäftigten gilt, dass bei einer Behaltensfrist von mindestens fünf Jahren die Lohnsumme 300 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten darf. Bei einer Behaltensfrist von mindestens sieben Jahren darf die Lohnsumme 565 Prozent nicht unterschreiten.

Von der CSU-Landesgruppe gegenüber den ursprünglichen Vorschlägen des Bundesministeriums der Finanzen bislang erreichte Verbesserungen

- ◆ Die Prüfschwelle wurde von 20 auf 26 Millionen Euro angehoben.
- ◆ Zusätzlich wurde erreicht, dass für Familienunternehmen, die bestimmten gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Beschränkungen unterliegen, die Prüfschwelle auf 52 Millionen Euro verdoppelt wird.
- ◆ Das Verschonungsabschmelzungsmodell wurde als Alternative zur Verschonungsbedarfsprüfung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Damit wird verhindert, dass Erben oder Beschenkte zwangsläufig ihr Privatvermögen zur Begleichung der Erbschaftsteuer heranziehen müssen.
- ◆ Die Abschmelzung des Verschonungsabschlags beginnt für Familienunternehmen ebenfalls erst ab 52 Millionen Euro. Ursprünglich sollte für Familienunternehmen ab der erhöhten Prüfschwelle beginnend, statt eines Abschlags von 85 Prozent bzw. 100 Prozent ein bereits reduzierter Verschonungsabschlag von 69 Prozent bzw. 84 Prozent gelten.
- ◆ Erben bzw. Beschenkte, die die Verschonungsbedarfsprüfung wählen, bekommen einen Rechtsanspruch auf Stundung, wenn kein Erlass der Steuerschuld in Betracht kommt.
- ◆ Um von den Erleichterungen für kleine Betriebe zu profitieren, werden Beschäftigte in Mutterschutz und Elternzeit, Langzeitkranke und Auszubildende bei der Zählung der Beschäftigten für die Ermittlung der Bagatellgrenze nicht mitgerechnet.
- ◆ Die gleitende Lohnsummenregelung wird mit Erleichterungen für Betriebe bis 15 Mitarbeiter ausgestaltet.

Ziele für das parlamentarische Verfahren

Die erreichten Änderungen sind angesichts der uns gegenüberstehenden Bestrebungen der SPD, die ursprünglichen Vorschläge zu Lasten von Familienunternehmen und Arbeitsplätzen und zur Erhöhung des Steueraufkommens weiter einzuschränken, bereits ein großer Erfolg. Wir sind aber noch lange nicht am Ziel. Mit Eintritt in die parlamentarischen Beratungen wird die CSU-Landesgruppe ihr Engagement für weitere Verbesserungen im Sinne des Erhalts von Arbeitsplätzen und des Schutzes der familiengeprägten Unternehmenslandschaft in Deutschland mit unverminderter Kraft fortsetzen. Dabei sind für uns die folgenden Änderungen von besonderer Bedeutung:

- ◆ Wir wollen die Bindungsfristen für die für Familienunternehmen typischen gesellschaftsvertraglichen Beschränkungen von derzeit insgesamt 40 Jahren auf ein praxistaugliches Maß absenken.
- ◆ Wir wollen die für den Nachweis eines erhöhten Verschonungsbedarfs zu erfüllenden gesellschaftsvertraglichen oder satzungsmäßigen Beschränkungen auf fünf Auswahlkriterien erhöhen, von denen für die Inanspruchnahme der erhöhten Prüfschwelle von 52 Millionen Euro drei vorliegen müssen.
- ◆ Wir wollen sicherstellen, dass das begünstigte Vermögen alle Vermögensteile enthält, die dazu dienen, ein Unternehmen weiterzuführen, alle Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern und Dritten zu erfüllen und Investitionen in der Zukunft

zu ermöglichen. Wir wollen eine Investitionsklausel einführen, wonach die für größere Investitionen im Unternehmen aufgebaute Liquidität begünstigungsfähig ist.

- ◆ Wir wollen, dass Zuwendungen Dritter im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung unberücksichtigt bleiben.
- ◆ Wir wollen eine realitätsgerechtere Ausgestaltung der Bewertung von Unternehmensvermögen vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase.
- ◆ Wir wollen eine Befreiung von der Lohnsummenpflicht für Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten erreichen und die Ausdehnung der gleitenden Lohnsummenregelung auf Unternehmen mit 6 bis 20 Beschäftigten.

Zeitplanentwurf	
Beratung im BR-Finanzausschuss	10.09.2015
1. Beratung BR	25.09.2015
Bundestag, 1. Lesung	24.09.2015
Anhörung im BT-Finanzausschuss	12.10.2015
Abschließende Beratung im BT-Finanzausschuss	04.11.2015
Bundestag 2./3. Lesung	06.11.2015
Beratung im BR-Finanzausschuss	12.11.2015
2. Beratung Bundesrat	27.11.2015